

Satzung

der Samtgemeinde Herzlake zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Der Rat der Samtgemeinde Herzlake bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2

Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3

Stellvertretung

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Vertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihr Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
 1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen GemeinschaftDer Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der in Satz 1 genannten Sitzungen gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausfall sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.
- (4) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Herzlake“ vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Herzlake, den xx.xx.2023

Schümers
Samtgemeindebürgermeisterin